



SATZUNG des CLB100 e.V. mit Sitz in Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CLB100“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Förderung, Erhaltung und Vermittlung der Clubkultur als anerkannte Kulturform in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für Clubkultur als eigenständige, schützenswerte Kulturform, insbesondere durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Vorträge und Publikationen;
 - b) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit den Zugang zu vielfältiger Clubkultur ermöglichen und die kulturelle Teilhabe der Allgemeinheit fördern;
 - c) die Förderung und Sichtbarmachung von Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern, insbesondere von DJs, Produzentinnen und Produzenten sowie Live-Acts aus dem Bereich der elektronischen Musik und verwandter Genres;
 - d) die Vernetzung und den kulturellen Austausch zwischen Kulturstätten (Clubs), Künstlerinnen und Künstlern sowie dem Publikum auf regionaler, bundesweiter und internationaler Ebene;
 - e) die Dokumentation und Archivierung von Clubkultur, ihrer Geschichte und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung;
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und kulturellen Institutionen zur Stärkung der Clubkultur.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ordentliche Mitglieder (Gründungsmitglieder): Ordentliche Mitglieder sind die in der Gründungsversammlung anwesenden und in das Gründungsprotokoll aufgenommenen natürlichen Personen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Fördermitglieder: Natürliche und juristische Personen, insbesondere Clubs, Kulturstätten und Veranstaltungsorte, die den Vereinszweck ideell und/oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (2) Neue Mitglieder werden grundsätzlich als Fördermitglieder aufgenommen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach der Vereinsgründung ist auf Antrag möglich und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
- b) durch Austritt, der schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt wird;
- c) durch Ausschluss gemäß § 5 dieser Satzung;
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt;
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblichem Maße schädigt;
- c) trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Zahlungsweise werden durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.



(2) Es können unterschiedliche Beitragshöhen für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder festgesetzt werden.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung (Videokonferenz) oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und Videoteilnahme) abgehalten werden. Die Form der Versammlung ist in der Einladung anzugeben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand dies beschließt;
- b) mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch die Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) und über die Auflösung des Vereins (§ 14) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, kann der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt antritt.
- (12) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus bis zu drei Beisitzer/innen. Die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten (Gesamtvertretung). Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert bis 500,00 EUR ist jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Erlass von Ordnungen, soweit die Satzung dies vorsieht.

(7) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (einschließlich Beisitzer) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen. Der Vorstand kann für seine Mitglieder eine Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen, soweit die Mittel des Vereins dies zulassen.

(9) Der Vorstand kann zur Unterstützung und Durchführung seiner Aufgaben Personen gegen Vergütung beschäftigen und/oder beauftragen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Buchführung und Kassenführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

(3) Die Kassenprüfer/innen beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO.

(2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden insbesondere folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung (für den Beitragseinzug) und Datum des Vereinsbeitritts.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden und sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, sobald die steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

§ 12 Haftungsbeschränkung

(1) Ehrenamtlich tätige Organmitglieder und besondere Vertreter haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. § 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins (§ 2) oder die Bestimmungen über die Vermögensbindung (§ 3, § 14 Abs. 3) betreffen, bedürfen der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hiervon unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gelten die Mehrheitserfordernisse des § 8 Abs. 10 dieser Satzung.



(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Der Empfänger wird durch Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine satzungskonforme zu ersetzen.

§ 16 Gründungsklausel

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ beschlossen.

Berlin, den _____

Gründungsmitglied 1 (Vor- und Nachname)

Gründungsmitglied 2 (Vor- und Nachname)

Gründungsmitglied 3 (Vor- und Nachname)

Gründungsmitglied 4 (Vor- und Nachname)

Gründungsmitglied 5 (Vor- und Nachname)

Gründungsmitglied 6 (Vor- und Nachname)

Gründungsmitglied 7 (Vor- und Nachname)